

# **1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenhorn (Straßenreinigungssatzung)**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 517) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.03.2004 folgende 1. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohenhorn vom 18.06.2001 erlassen:

## **§ 1**

### **§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

## **§ 2**

### **§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt.“

## **§ 3**

### **§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Die Gehwege und Radwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sind in ihrer vollen Breite von Schnee freizuhalten.

In verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 2 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist.

In **§ 3 Abs. 4 Satz 1** werden nach den Worten „Auf Gehwegen“ die Worte „Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen“ eingefügt.

#### **§ 4**

Die Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist“ werden gestrichen.
2. Die Angabe „1,50 m“ wird durch die Angabe „2,00 m“ ersetzt.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die 1. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohenhorn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenhorn, den 31.03.2004

.....  
Meinert  
Bürgermeister

**Anlage gem. § 2 Abs. 1 der  
Straßenreinigungssatzung  
der Gemeinde Hohenhorn  
vom 18.06.2001, geändert durch  
die 1. Nachtragssatzung vom 31.03.2004**

**Straßenverzeichnis**

**Reinigungsklasse 1 (bei Bedarf, mindestens 1 x monatliche Reinigung)**

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege,
- die kombinierten Geh- und Radwege;

**1. Dorfstraße**

**Reinigungsklasse 2 (bei Bedarf, mindestens 1 x monatliche Reinigung)**

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege,
- die Straßenflächen in einer Breite von 2,00 m entlang der Grundstücksgrenze, sofern ein Gehweg nicht vorhanden ist,
- die Rinnsteine,
- die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen;

1. **Ackerweg**
2. **Am Brink**
3. **Am Hagen**
4. **Drumshorner Straße**
5. **Fahrendorfer Weg**
6. **Krumme Allee**
7. **Mühlenstückenweg**
8. **Neue Straße**
9. **Schulweg**
10. **Steinbergweg**
11. **Twiete**